P R O T O K O L L

zur Sitzung des Landesschulbeirates vom 15. Oktober 2025

Ort:	OSZ Banken Immobilien Versicherungen
Beginn:	17:30 Uhr
Ende:	20:25 Uhr
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste

TOP 1:
Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Protokoll

Der Vorsitzende, Herr Kai Oberbach, begrüßt das Gremium, Herrn Duveneck, Frau von Bernuth und die anwesenden Referenten.
Es wird nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren. Das Protokoll Juli wird angenommen.
Das Gremium ist einverstanden, dass ein Gast aus dem Bezirk Pankow anwesend ist.

TOP 2:
Aktuelle Informationen aus der SenBJF, Herr Duveneck (II AbtL)

Die Informationen zur Änderung der Förderprognose für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 im kommen Schuljahr sind veröffentlicht worden. Die angekündigten Power Point Präsentationen für die Lehrkräfte wurden bereits zur Verfügung gestellt. Ebenso gibt es jetzt eine FAQ-Sammlung zu diesem Thema.

Herr Duveneck antwortet auf Fragen:
- Die Power Point Präsentationen stehen nur den Schulen zur Nutzung zur Verfügung.
- Die VV Übergang in die Sekundarstufe wird im Laufe des Herbstes erfolgen. Definitiv erst nach den Herbstferien.

TOP 3:
Entwurf der AV Schulbesuchspflicht, Frau Dieter und Herr Scharf (beide SenBJF)

Für diese Anhörung wurden die Mitglieder des Beirats Berufliche Schulen miteingeladen.
Herr Scharf stellt die Änderungen der AV vor. Im Anschluss werden Fragen beantwortet und die Inhalte der AV rege diskutiert.
Das Gremium wird eine Stellungnahme erarbeiten.

TOP 4:
Entwurf der AV Schulbeförderung, Herr Heuel und Herr Schmidt (beide SenBJF)

Herr Schmidt erläutert die Regelungen der AV Schulbeförderung. Aus dem Gremium gibt es zahlreiche Nachfragen und die Inhalte werden intensiv diskutiert.
Auch hier wird das Gremium eine Stellungnahme erarbeiten.

TOP 5:
Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 6:
Bericht aus dem LSA

Die Senatorin war Gast in der letzten Sitzung des LSA. Es wurden wieder verschiedene Themen diskutiert und auch Anträge behandelt.
Es wurde eine Stellungnahme zum Thema Beteilung von Grundschülern. Hier wird eine verpflichtende Schaffung von Gesamtschülervertretungen auch an den Grundschulen gefordert.
Im Rahmen der Kondomkampagne werden jetzt 4.000 Kondome an Oberschulen verteilt. Hier soll Aufmerksamkeit für mehr sexuelle Bildung gelenkt werden.

TOP 7:
Schriftliche Anfragen

Die Antworten sind als *Anlage 1 beigefügt*. Es gibt keine Nachfragen.

TOP 8:
Bericht aus der laufenden Arbeit

Das geplante Treffen des Vorstandes mit der Senatorin ist aufgrund der aktuellen Haushaltsverhandlungen ausgefallen und wird nachgeholt.

Die Weihnachtssitzung wird an einer Sekundarschule in Wilmersdorf stattfinden. Nach jetzigem Stand wird diese Schule auch das Catering ausrichten.

Herr Berlo berichtet aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung.

TOP 9:
Verschiedenes

Herr Timm schlägt einen Vortrag zum Thema KI in Schule mit anschließender kleiner Diskussionsrunde für die Weihnachtssitzung vor. Der Vorstand wird hierzu beraten.

Der Vorsitzende berichtet von der Veranstaltung zum 50jährigen Jubiläum der schulischen Landesausschüsse im Roten Rathaus.

Herr Oberbach dankt allen und schließt die Sitzung.

Kai Oberbach (Vorsitzender)	Andrea Schreiber (Protokollantin)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An den
Vorsitzenden des
Landesschulbeirates

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.9
Birgit Pietrek

Tel. 90227 5239
Zentrale +49 30 90227 5050

birgit.pietrek
@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

12.10.2025

Sehr geehrter Herr Oberbach,

für die Sitzung des Landesschulbeirates am 15. Oktober 2025 haben Sie zu mehreren Anfragen um eine schriftliche Beantwortung gebeten.

Gern komme ich Ihrer Bitte wie folgt nach:

Anfrage 48-25 – Evaluationskonzept

Der LSB bittet um eine schulgenaue Übersicht in welchem Jahr letztmalig nach § 9 Absatz 2 letzter Satz Schulgesetz ein Evaluationsbericht auf der Basis eines von der Schulkonferenz beschlossenen Evaluationskonzept vorgelegt wurde.

Wie ist die Vorgehensweise, wenn eine Schule kein von der Schulkonferenz beschlossenes Konzept hat? Haben die Schulaufsichten einen Überblick über die bestehenden Konzepte?

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe zur Evaluation der schulischen Arbeit erfolgt berlinweit im Rahmen der jährlich stattfindenden Schulvertragsgespräche zwischen der Schulaufsicht und der Schulleitung. Diese Gespräche dienen der systematischen Reflexion über die im Schulvertrag vereinbarten Entwicklungsschwerpunkte und bilden damit einen zentralen Baustein der internen Evaluation.

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Schulverträge stellen sicher, dass jedes Ziel einen klaren Bezug zu den schulischen Schwerpunkten und Entwicklungsfeldern hat. Daraus werden konkrete Maßnahmen abgeleitet, deren Umsetzung nach einem Jahr in einem Bilanzgespräch mit der Schulaufsicht reflektiert und bewertet wird. Die Schulaufsicht ist dadurch unmittelbar in den Evaluationsprozess eingebunden und kann die Ergebnisse direkt in den Folge-Schulvertrag einfließen lassen.

Parallel zur Einführung der IT-gestützten Schulverträge erfolgt auch die schulische Evaluation zunehmend standardisiert und auf berlinweit einheitliche Indikatoren gestützt.

Seit dem Schuljahr 2019/20 stehen den Schulen über das regelhaft fortgeschriebene und sich stetig weiterentwickelnde Berliner Indikatorenmodell zentral die relevantesten Daten (z. B. Förderprognose 5/6, Fehlzeiten, VERA 3 oder VERA 8, fachgerechter Unterricht, MSA) in standardisierter und damit vergleichbarer Form zur Verfügung. Diese Daten bilden eine verlässliche Grundlage für evidenzbasierte schulische Entwicklungsprozesse und sind für jede Schule leicht zugänglich abrufbar. Schulgenaue Zeitleisten verdeutlichen Entwicklungen und ermöglichen sowohl die rechtzeitige Gegensteuerung bei Problemen als auch die gezielte Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler.

Die zentrale Aufbereitung und Darstellung relevanter Daten führt zu einer Entlastung der Schulen.

Auch die Schulaufsicht kann die standardisierten Daten jederzeit unmittelbar in die Beratung der Schulen einbeziehen.

Über das Berliner Indikatorenmodell hinaus können Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auch weiterhin eigene Instrumente der Evaluation einsetzen, um ihre Fortschritte zu erfassen, zu dokumentieren und in die weitere Arbeit einzubringen.

Insgesamt ergibt sich durch die Kombination aus interner Evaluation, standardisierter Datengrundlage und dialogischer Reflexion im Rahmen der Schulvertragsgespräche ein tragfähiges System zur Qualitätssicherung und -entwicklung, das den Anforderungen des Schulgesetzes entspricht und die Schulaufsicht enger in den Prozess einbindet als zuvor.

Die Schulkonferenz wird gemäß den Vorgaben zum Schulvertrag beteiligt, indem die Inhalte dort vorgestellt und erörtert werden. Damit ist zugleich eine gesamtschulische Einbindung gewährleistet.

Berlinweit wurden zuletzt im Herbst 2024 die Schulverträge für das Schuljahr 2024/25 abgeschlossen. Aktuell läuft turnusmäßig im Rahmen der Schulvertragsgespräche die Evaluation der Ziele, auf deren Basis die neuen Verträge geschlossen werden.

Anfrage 49-25 - Schulmittagessen

1. **Durch die veränderten Abrechnungsmodalitäten liegen nunmehr ja einfach zu beschaffende Daten über Umfang und Nutzung des Essensangebots vor. Der LSB bittet um eine schulgenaue Übersicht zu den**

   a) **Schülerzahlen Klassen 1 bis 6 und den ausgegebenen Essen im Juni 2025 und September 2025.**
   b) **Schülerzahlen Klassen 7 bis 10 und den ausgegebenen Essen an Selbstzahler, davon an BuT Kinder im Juni 2025 und September 2025.**

2. **Laut den Rahmenverträgen müssen die Caterer regelmäßig ihr Angebot evaluieren - und ich gehe davon aus - die Ergebnisse via Essensausschuss an die Schulkonferenzen berichten.**
   a) **Haben die regionalen Schulaufsichten oder die Schulämter einen schulgenauen Überblick über den Stand dieser Angelegenheit?**
   b) **Wenn ja, gibt es eine schulgenaue Übersicht die dem LSB überlassen werden kann? Wenn nein, sehen die Schulverträge hier Pönalen vor?**
   c) **In welchem Umfang werden diese bisher geltend gemacht?**
   d) **Werden solche Pönale den Schulen zweckgebunden oder ohne Bindung zur Verfügung gestellt?**

Ich bitte um Verständnis, dass eine Beantwortung erst zur Novembersitzung möglich sein wird.

Anfrage 50-25 - Unterrichtsfach Mathematik

Der LSB bittet um eine bezirksgenaue Übersicht

a) **der Entwicklung der Mathematiknoten der letzten 5 Prüfungsergebnisse aller Prüfungen in Berlin (Abitur LK / GK, MSA, BBB etc.).**
b) **wie viele VZE zur Abdeckung der Stundentafel im Fach Mathematik benötigt werden und wie viele VZE durch Lehrer mit der Fakultas für das Fach Mathematik gebunden sind.**
c) **Wie hoch ist der Anteil von Quereinsteigern sowie von Lehrern, die das Fach alleine unterrichten oder in Verbindung mit einem weiteren naturwissenschaftlichen Mangelfach (Physik / Chemie)?**

Dem Fragesteller ist bewusst, dass dies an den gymnasialen Oberstufen nur empirisch geschätzt werden kann, und dass bei der Betrachtung des IST Standes zuerst einmal lediglich von 50 % der gemeldeten VZE für den Einsatz der Lehrkraft im Fach Mathematik ausgegangen werden kann.

Ich gehe davon aus, dass den Schulaufsichten im Rahmen ihrer Unterstützung und Betreuung der Schulen solche Zahlen für alle Fächer zur Verfügung stehen, die Fragen insofern keinen großen Aufwand verursachen.

Antwort zu Frage a:

Die Abiturberichte bis 2024 sind auf den Seiten des Instituts für Schulqualität des Landes Berlin e.V. (ISQ) unter https://www.isq.berlin/wordpress/forschung/veroeffentlichungen/ veröffentlicht.

Zu jeder Prüfung in den zehn meistgewählten Abiturfächern, darunter auch immer Mathematik, findet sich die Aufschlüsselung der durchschnittlichen Prüfungsergebnisse nach den Bezirken in übersichtlich strukturierter Aufbereitung.

Antwort zu Frage b:

Siehe hierzu die Übersicht in der Anlage 1.

Antwort zu Frage c:

Das Schulgesetz[1] führt in § 7 die Grundsätze zur Eigenverantwortung der Schulen im Land Berlin aus. Gemäß Absatz 2 „gestaltet und organisiert (jede Schule) im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung …“.

Das betrifft auch die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte und deren konkreten Einsatz im Unterricht unter Einhaltung der Vorgaben der Dienstbehörde. Schulleitungen haben insbesondere im Bereich der personellen Angelegenheiten erweiterte Handlungsspielräume, um agil und schnell auf aktuelle Situationen reagieren zu können inklusive der eigenverantwortlichen Einstellung von Vertretungslehrkräften. Der individuelle Einsatz der Dienstkräfte kann sich dabei auch innerhalb eines Schuljahres verändern, um beispielsweise krankheitsbedingte Ausfälle fachgerecht zu kompensieren oder um auf sich verändernde Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren. Gründe können auch in der Person

[1] Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

selber liegen, wenn z.B. Situationen eintreten, die ein Reagieren im Kontext von Vereinbarkeit von Beruf und Familie notwendig machen.

Die regionale Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulleitungen in diesen Fragen entsprechend ihrer diesbezüglichen schulgesetzlich verankerten Verpflichtung.

Dies erfolgt häufig auf Nachfrage durch die Schulleitung. Schulleitungen, die neu im Amt sind, erfahren dabei eine engere Unterstützung und Beratung.

Schulleitungen legen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung keine Rechenschaft über den Einsatz und die Qualifikation der Dienstkräfte ab (vgl. § 7 Absatz 3 Schulgesetz). Somit sind der Schulaufsicht Details der Qualifikation und des Einsatzes von Dienstkräften an der Einzelschule nicht bekannt.

Die Rolle der Schulaufsicht bei der Beratung und Unterstützung der eigenverantwortlichen Schule ist ebenfalls im Schulgesetz klar geregelt., siehe hierzu § 4 Absatz 8: „... Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Sicherung der Standards, der Qualität und ihrer Weiterentwicklung." und § 106 Absatz 2: „Die Schulaufsichtsbehörde soll vorrangig beratend und unterstützend tätig werden. Sie hat bei der Ausübung der fachlichen Aufsicht die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen zu beachten."

Der gemeinsame Blick von Schule und Schulaufsicht auf die Lernerfolge von Schülerinnen und Schülern ist Kern dieser Verantwortungsgemeinschaft. Die Schulleitung formuliert dabei ihre Bedarfe bezüglich notwendiger Unterstützung, Aufgabe der Schulaufsicht ist es, diese Unterstützung sicherzustellen.

Anfrage 51-25 – Chemievorbereitung

Chemie ist ein praktisches Fach. Es lebt von seinen Versuchen und der Anschaulichkeit. Aus diesem Grund werden an vielen Schulen Gasflaschen mit Kohlenstoffdioxid, Stickstoff und anderen Gasen aufbewahrt in der Vorbereitung. Da diese immer wieder zum Einsatz kommen, auch funktionsbereit.
Die RISU gibt als Maßgabe nur die Sicherung der Flaschen, den Transport auf einem entsprechenden Wagen und Sicherung bei der Gasentnahme vor.
Ist es zulässig die Flaschen gesichert und einsatzbereit in der Vorbereitung zu lagern?

Die Vorgaben der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)“ (siehe https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf) sind in den Berliner Schulen umzusetzen. Das Land Berlin hat sich dazu gegenüber der KMK verpflichtet.

Der Umgang mit und die Lagerung von Druckgasflaschen ist ausführlich auf Seite 53 ff. der RiSU geregelt. Es ist zwischen dem „Bereithalten“ und der „Lagerung“ zu unterscheiden.

Es gilt (die relevanten Passagen sind fett markiert):

„I – 5 Tätigkeiten mit Druckgasflaschen, Gasanlagen und Kartuschenbrennern

I – 5.1 Ortsbewegliche Druckgasbehälter

Druckgasflaschen müssen sich nach Arbeitsschluss wegen der bei Bränden bestehenden Gefahr des Zerknalls an einem sicheren Ort befinden. **Werden an den Schulen Einzelflaschen (eine pro Gasart) anschlussfertig (mit angeschlossenem Druckminderer) vorgehalten, so gilt dies als Bereithalten für den Handgebrauch. Eine Reserveflasche (auch Flüssiggasflasche) ist nicht zulässig, ausgenommen die Lagerung erfolgt im Flaschenschrank (Sicherheitsschrank nach DIN 12925 – 2 oder DIN EN 14470 - 2).**

Für das Bereithalten von Druckgasflaschen für den Handgebrauch muss der sichere Ort folgende Bedingungen erfüllen:

- Keine Bereithaltung zusammen mit entzündbaren Flüssigkeiten, deren Menge über den Handgebrauch hinausgeht.
- Dieser Forderung kann auch durch Unterbringen der Druckgasflaschen in einem dauerbelüfteten, wärmeisolierten Flaschenschrank nach DIN 12925 Teil 2 oder, in Fällen von Flüssiggasflaschen getrennt von diesen, durch Unterbringen der entzündbaren Flüssigkeiten in einem Schrank nach DIN EN 14470-1 bzw. in einem ummauerten Chemikalienraum entsprochen werden, der nach TRGS 510 feuerbeständig von angrenzenden Räumen abgetrennt ist (Feuerwiderstandsklasse FWF 90 nach DIN 4102).

Einhaltung eines Schutzbereiches für Druckgasflaschen mit entzündbaren Gasen: für Druckgasflaschen mit Gasen leichter bzw. mit einer geringeren Dichte als Luft gilt – ausgehend vom Druckgasflaschenventil – ein Schutzbereich mit Radius r = 2 Meter und Höhe h = 2 Meter.

- Zwischen Druckgasflaschen mit entzündbaren (z. B. Wasserstoff) und solchen mit oxidierenden (z. B. Sauerstoff) Gasen muss ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden.
- Im Schutzbereich von Druckgasflaschen mit entzündbaren Gasen dürfen sich keine Zündquellen befinden, durch die Gase gezündet werden können.

Räume, in denen Druckgasbehälter gelagert und bereitgehalten werden, müssen ausreichend be- und entlüftet werden. Eine natürliche Lüftung ist ausreichend, wenn unmittelbar ins Freie führende Lüftungsöffnungen mit einem Gesamtquerschnitt von mindestens 1/100 der Bodenfläche des Lagerraumes vorhanden sind. Bei der Anordnung der Lüftungsöffnungen muss die Dichte der Gase berücksichtigt werden. Ist eine ausreichende natürliche Lüftung nicht sicherzustellen, sind technische Schutzmaßnahmen (zweifacher Luftwechsel in der Stunde) vorzusehen. Die Größe der Lüftungsöffnung kann auf die für die Lagerung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern vorgesehene Bodenfläche bezogen werden, sofern sich die Lüftungsöffnung unmittelbar am Lagerbereich befindet.

Druckgasflaschen dürfen nicht in Fluren, Treppenhäusern oder Rettungswegen sowie in Räumen unter Erdgleiche aufgestellt werden. Die Aufbewahrung von Sauerstoff- und Druckluftflaschen unter Erdgleiche ist zulässig.

Der Standort der Druckgasflaschen ist in einen Lageplan einzuzeichnen, der im Brandfall der Feuerwehr übergeben werden kann.

Druckgasflaschen sind gegen Umstürzen zu sichern und vor starker Erwärmung zu schützen. Druckgasflaschen können z. B. durch Ketten, Rohrschellen oder Einstellvorrichtungen (auch fahrbare) gegen Umstürzen gesichert werden. Die Entfernung zu Heizkörpern sollte mindestens 0,5 m betragen.

Die Vorräte an Druckgasen sind nach Art und Menge auf das für den Unterricht erforderliche Maß zu begrenzen. Überschreitet die Menge der Druckgasflaschen die für die Bereitstellung für den Handgebrauch zulässige Zahl (eine Druckgasflasche pro Gassorte), so gelten die Lagerungsbestimmungen von Nummer 10 der TRGS 510 (Lagerung von Gasen unter Druck).

Druckgasflaschen mit akut toxischen Gasen der Kategorien 1 bis 3, und ätzenden Gasen (z. B. Chlor, Ammoniak) dürfen in der Schule nicht aufbewahrt werden.

Bei Druckgasflaschen ist das Datum der nächst fälligen Prüfung zu beachten. Für die an Schulen üblichen Behälter für Druckgase (Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Kohlenstoffdioxid), die den Behälter nicht stark angreifen können und deren Rauminhalt nicht größer als 150 Liter ist, beträgt die Prüffrist 10 Jahre. Das auf den Druckgasflaschen angegebene Datum für die nächste fällige Prüfung gilt nur für die neue Befüllung und den Transport einer gefüllten Druckgasflasche. Die Flaschen dürfen auch über das angegebene Datum hinaus durch eine normale Verwendung entleert werden.

Der Anlieferungs- und Rücktransport der Druckgasflaschen sollte in Schulen grundsätzlich durch eine Fachfirma erfolgen, um einschlägige Transportvorschriften (z. B. Ladungssicherung, ausreichende Belüftung, Mitführung eines Feuerlöschers) einzuhalten.

Eine Druckgasflasche, die Mängel (z. B. undichtes Ventil) aufweist, durch die Personen gefährdet werden können, ist unverzüglich gefahrlos (möglichst im Freien) zu entleeren. Bei Gasen, deren spezifisches Gewicht größer als Luft ist, ist darauf zu achten, dass sich das ausströmende Gas nicht in Bodensenken ansammeln kann. Bei entzündlichen/ entzündbaren Gasen ist darauf zu achten, dass das ausströmende Gas durch auch in der weiteren Umgebung befindliche Zündquellen nicht gezündet werden kann. Druckgasflaschen dürfen in Schulen nicht umgefüllt werden. Schadensereignisse mit Druckgasbehältern (z. B. Zerknall) sind der zuständigen Behörde sowie der örtlichen Feuerwehr zu melden.

Druckgasflaschen dürfen zur Rückgabe nur mit Schutzkappe transportiert werden.

Für die Rückgabe der Druckgasflaschen gelten die Transportbestimmungen nach der Gefahrgutverordnung.

Druckgasflaschen, deren Prüffrist abgelaufen ist, dürfen nur entleert und mit der Deklaration: „Ungereinigtes leeres Gefäß Klasse 2 letzter Inhalt: (Druckgassorte angeben)“ transportiert werden.

Alle mit oxidierend wirkenden Gasen (z. B. Sauerstoff) in Berührung kommenden Teile von Druckgasflaschen und ihrer Ausrüstung (Armaturen, Manometern, Dichtungen usw.) müssen frei von Öl, Fett, Glycerin und anderen organischen Substanzen gehalten werden. Sie dürfen auch nicht mit ölhaltigen Putzlappen oder fettigen Fingern berührt werden. Reste von Lösemitteln, die zum Entfetten verwendet werden, müssen entfernt werden, z. B. durch Abtrocknen lassen oder durch Abblasen mit ölfreier Luft.

Für Sauerstoffgas dürfen nur bauartzugelassene Druckminderer verwendet werden, die blau gekennzeichnet sind und die Aufschrift „Sauerstoff! Öl- und fettfrei halten" tragen.

Ventile von Druckgasflaschen sind vorsichtig zu öffnen. Druckgasflaschen, deren Ventile defekt sind oder sich nicht mehr von Hand öffnen lassen, sind außer Betrieb zu nehmen, entsprechend zu kennzeichnen und dem Füllbetrieb zuzustellen.

Nach Gebrauch von Druckgasflaschen sind die Ventile zu schließen und die Druckminderer zu entlasten. Entleerte Flaschen sollen einen Restüberdruck enthalten, der bis zur Anlieferung an den Füllbetrieb erhalten bleibt. Bei offenem Ventil kann durch Temperatur- oder Luftdruckänderungen unkontrolliert Luft in die Flasche eindringen."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Duveneck

Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie

Antwort zu Anfrage 50-25
Teilfrage b

Referat I C - Bildungsstatistik und Prognose

Ausstattung mit Mathematik Fachlehrkräften 2024/2025

Berlin: **Öffentliche allgemeinbildende Schulen**

Stichtag der Erhebung in der Schule = 01.11.2024

Bezirk	Erteilter Unterricht	Möglicher Unterricht			Quote in % "möglich" zu "erteilt"	
	76.411 Stunden insg.					
	in Wochen-stunden	in Wochen-stunden	durch Lehrkräfte	in VZE		
Mitte	6.236	6.394	(732)	290	*103*	Gelb
Friedrichshain-Kreuzberg	5.557	5.484	(627)	250	*99*	Rot
Pankow	8.008	8.029	(905)	365	*100*	Gelb
Charlottenburg-Wilmersdorf	5.929	5.168	(567)	235	*87*	Rot
Spandau	5.819	4.955	(521)	225	*85*	Rot
Steglitz-Zehlendorf	6.626	5.563	(613)	253	*84*	Rot
Tempelhof-Schöneberg	6.563	5.921	(646)	269	*90*	Rot
Neukölln	6.613	6.208	(695)	282	*94*	Rot
Treptow-Köpenick	5.554	5.508	(592)	251	*99*	Rot
Marzahn-Hellersdorf	6.164	6.582	(710)	299	*107*	Gelb
Lichtenberg	7.190	6.868	(749)	312	*96*	Rot
Reinickendorf	6.154	6.209	(680)	282	*101*	Gelb

Ausstattung mit Mathematik Fachlehrkräften 2024/2025

Berlin: **Öffentliche allgemeinbildende Schulen**

Stichtag der Erhebung in der Schule = 01.11.2024

Bezirk	Erteilter Unterricht	Möglicher Unterricht			Quote in % "möglich" zu "erteilt"	
	76.411 Stunden insg.					
	in Wochen-stunden	in Wochen-stunden	durch Lehrkräfte	in VZE		

erteilter Unterricht = Unterrichtsverteilung nach Statistik Erteilte Unterrichtsstunden in ganzen Stunden zum Stichtag 1. November 2024
fachgerecht in % = Unterrichtsverteilung nach Statistik Erteilte Unterrichtsstunden laut Meldung der einzelnen Schule
möglicher Unterricht = Potentiell zur Verfügung stehende Stunden der Lehrkräfte im Verhältnis zu ihren Ausbildungsfächern. Das Potential wird rechnerisch pro Fach ermittelt, indem bei einer Lehrkraft mit zwei Fächern von einem 50% Einsatz pro Fach ausgegangen wird.

rot: Die Möglichkeiten sind kleiner als das Ideal => Fachbedarf ist erkennbar
gelb: Die Möglichkeiten entsprechen in etwa dem Ideal => Fachbedarf könnte aber vorhanden sein
grün: Die Möglichkeiten in diesem Fach sind deutlich größer als das Ideal => Fachbedarf ist nicht erkennbar
Überausstattung: Die Möglichkeiten in diesem Fach sind mindestens 2,5x so hoch wie das Ideal
kein Fachbedarf: Hier sind Lehrkräfte vorhanden, es gibt aber keinen erteilten Unterricht.

*ohne Fachangabe = Hier wird keine Aussage zum Fachbedarf getroffen, da keine eindeutige Zuordnung zwischen den Ausbildungsfächern der Lehrkräfte und den Fächern der Stundentafel möglich ist. Die Erhebung des Fachunterrichtes erfolgt seit 2012/13 ab Jahrgangsstufe 1.

*Sprachförderung inkl. WK-Kl. = Die ausgewiesenen erteilten Stunden beinhalten auch den Unterricht in Willkommensklassen. Dies trifft auch für alle früheren Auswertungen zu, bei denen die Fachgruppe bisher mit "Sprachförderung" benannt war.
Dagegen sind die in der Rubrik „Möglicher Unterricht“ ausgewiesenen Stunden nur modellhaft auf Basis der Lehrkräfte mit einem lehramtsbezogenen Studium ermittelt worden. Das tatsächliche Potential an den einzelnen Schulen liegt demnach in der Regel höher.